

**Tarifvertrag
über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung
im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts
(Teilzeit-TV LSA)**

vom

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands

einerseits

und

dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte der Landesverwaltung, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (TV-SozAb-L) für Beschäftigte in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (TV LSA 2010) fallen, erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit gem. § 2 TV LSA 2010 die Sätze des § 2 Absatz 1 nicht mehr erreicht. Er gilt des Weiteren nicht für Lehrkräfte an Schulen des Landes, für die eine gesonderte Regelung angestrebt wird.

Protokollnotiz:

1. Die in diesem Tarifvertrag verwendete Personen- und Funktionsbezeichnung umfasst weibliche und männliche Beschäftigte gleichermaßen.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nur für die Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit Beschäftigten befristet längstens für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis in Höhe von

- a) 95,00 v. H.
- b) 93,75 v. H.
- c) 92,50 v. H.

der nach den jeweiligen tariflichen Vorschriften maßgebenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (dazu zählen auch andere tarifliche Arbeitszeitregelungen wie z.B. Pkw-Fahrer-TV-L) oder durch Verweisung in Bezug genommener anderer Vorschriften vereinbaren.

(2) Der Arbeitgeber kann einen Antrag nach Absatz 1 nur ablehnen, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 kann der Abschluss eines Teilzeitarbeitsverhältnisses nach diesem Tarifvertrag Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder der Titelgruppe 96 zugeordnet sind, nur versagt werden, soweit dringende dienstliche Belange dem entgegenstehen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beschäftigte,

- a) die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung oder der zweiten Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit vom 29. Januar 2008 abgeschlossen haben,
- b) die bereits ein Teilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen haben.

§ 3

Wahlrecht, zu erbringende Arbeitszeit, Ausgleichstage

(1) Den Beschäftigten wird hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit ein Wahlrecht eingeräumt, ob die wöchentliche Arbeitszeit im gleichen Verhältnis der Absenkung reduziert oder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die bisherige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin erbracht wird und ein Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt. Das Wahlrecht muss bei der Unterzeichnung des Änderungsvertrages ausgeübt werden. Während der Dauer der Bindungswirkung kann die Festlegung der Arbeitszeit nur einvernehmlich geändert werden. Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen bzw. für die § 9 Abs. 3 TV-L gilt, können ausschließlich nach den Absätzen 2 bis 5 ihre Arbeitsleistung erbringen und den Ausgleich erhalten.

(2) Die Beschäftigten, die weiterhin ihre bisherige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, sind verpflichtet, die für sie maßgebende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen zu erbringen. Die über die vereinbarte Teilzeitarbeit bis zur durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinaus geleistete Zeit gilt nicht als Überstunden gemäß § 7 TV-L. Beschäftigte, deren Arbeitszeit um 5 v. H. abgesenkt ist, erwerben einen Anspruch von 6,5 Ausgleichstagen pro Kalenderhalbjahr, bei 6,25 v. H. von 8,125 Tagen und bei 7,5 v.

H. von 9,75 Tagen. Der Anspruch auf Ausgleichstage vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte in keinem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden hat. Die Ausgleichstage müssen innerhalb des Halbjahres in Anspruch genommen werden. Halbjahr ist grundsätzlich das am 01. Januar bzw. 01. Juli beginnende Kalenderhalbjahr, durch Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Personalrat kann ein anderer Beginn festgelegt werden.

- (3) Wird der Beschäftigte an dem für den Ausgleich beantragten Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen oder kann diesen krankheitsbedingt nicht antreten, ist der Ausgleich unverzüglich nachzuholen.
- (4) Der Ausgleich kann unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen, und mehrere Ausgleichstage können zusammenhängend genommen werden. Eine Kürzung des Erholungsurlaubes tritt durch den Ausgleich nicht ein.
- (5) Bei Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) fallen, gilt an den Ausgleichstagen für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit und der Berechnung des Pauschallohns § 3 Absatz 3 Pkw-Fahrer-TV-L entsprechend.
- (6) Für Beschäftigte, deren Lehrverpflichtung sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes bemisst, gilt abweichend von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 LVVO, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre spätestens ausgeglichen sein muss.
- (7) Abweichend von Abs. 1 haben Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben oder während der Laufzeit des Änderungsvertrages gemäß § 2 Absatz 1 vollenden, ein von Abs. 2 Satz 4 erweitertes Wahlrecht. Sie können die ab Vollendung des 60. Lebensjahres erworbenen Ausgleichstage ansparen und unmittelbar vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses im Block in Anspruch nehmen.

§ 4 Entgelt

- (1) Die Beschäftigten erhalten von dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und allen sonstigen Entgeltbestandteilen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende Arbeitszeit nach § 2 zu der Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung des Tarifvertrages gelten würde.
- (2) Vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, werden – sofern ein Anspruch besteht – in der Höhe gezahlt, auf welche die Beschäftigten ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L und das Leistungsentgelt nach § 18 TV-L zählen nicht zu den tariflichen Einmalzahlungen nach Satz 1.

§ 5 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Solange für den Beschäftigten eine Arbeitszeit nach § 2 gilt, kann ihm mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht betriebsbedingt gekündigt werden.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung, Ausschluss der Nachwirkung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- (2) Die Nachwirkung nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Protokollnotiz:

Die Landesregierung verpflichtet sich, die durch diesen Tarifvertrag eingesparten Mittel vorrangig für die Einstellung von vom Land Ausgebildeter zur Verfügung zu stellen.

Erklärungsfrist:

Für beide Parteien wird eine Erklärungsfrist bis zum 30. Januar 2009 vereinbart.

Ort, Datum



Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die dbb tarifunion
Der Vorstand

